

Statuten

WEMAC Schaffhausen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen WEMAC Schaffhausen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schaffhausen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Ziel des Vereins ist es, den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben verschiedene Kampfkünste zu praktizieren.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Sponsorengelder
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge und das Zahlungsintervall werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Mindestjahresbeitrag für Gönnermitglieder beträgt CHF 30.-, kann jedoch vom Mitglied beliebig erhöht werden.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitgliedschaft:

Aktivmitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und vom Angebot profitieren möchten. Juristische Personen bestimmen eine Delegierte oder einen Delegierten, welche/r die Interessen der juristischen Person vertritt.

Ein Vereinsbeitritt ist jederzeit möglich. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wenn der Beitritt einer natürlichen Person weniger als 3 Monate vor Semesterende geschieht, ist nur der halbe Semesterbeitrag zu bezahlen. Die Beitrittsbedingungen für juristische Personen werden separat geregelt.

Passivmitgliedschaft:

Eine natürliche Person kann, im Falle voraussehbarer längerer Abwesenheit vom Training, für eine festgelegte Dauer zum Passivmitglied werden. Dafür ist ein schriftliches Gesuch per Post oder E-Mail an den Vorstand mit Anfangs- und Enddatum der Passivmitgliedschaft nötig. Zu Beginn der Passivmitgliedschaft ist einmalig ein Beitrag von Fr. 50.- fällig. Nach Ende der definierten Dauer wird das Mitglied automatisch wieder zum Aktivmitglied und bezahlt ab dann wieder den üblichen Beitrag. Während der Passivmitgliedschaft ist das Mitglied all

seiner Pflichten und Rechte im Verein entbunden. Über allfällige Trainingsteilnahme muss mit dem zuständigen Trainer gesprochen werden.

Gönnermitgliedschaft:

Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen wollen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Semester ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

7. Beitragsbefreiung

Der Vorstand kann für Mitglieder auf Antrag eine Beitragsreduktion oder eine Beitragsbefreiung aussprechen und diese wieder aufheben. Für Mitglieder und Interessierte wird Vereinsmaterial zur Verfügung gestellt.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Die Versammlung kann physisch oder digital abgehalten werden. Anwesenheit an der ordentlichen Mitgliederversammlung ist für Aktiv- und Passivmitglieder obligatorisch. Falls ein Mitglied an einer physischen Mitgliederversammlung nicht anwesend sein kann, kann dieses auf Anfrage per Videokonferenz zugeschaltet werden. Abwesenheiten ohne Abmeldung bis 7 Tage vor der Versammlung werden mit einer Busse von CHF 10.- bestraft. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Der Vorstand kann Gäste ohne Stimmrecht einladen.

Traktandierungsanträge sind bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 3 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abzüglich der Enthaltungen.

Die Mitgliederversammlung darf auch über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, Beschlüsse fassen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3-6 Personen.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen / Materialwart
- Aktuariat
- Eventplanung
- Trainingsorganisator

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Training

Der Verein stellt Kampfkunst- und Kampfsporttrainings zur Verfügung. Häufigkeit, Zeit und Ort werden vom Vorstand definiert. Bei Änderungen sind sämtliche Mitglieder zu benachrichtigen.

Regelmässige und beständige Teilnahme wird erwartet. Wird diese Pflicht nicht wahrgenommen, kann der Vorstand das Mitglied nach einmaliger Verwarnung ausschliessen. Beim Training kann es zu Verletzungen verschiedener Schweregrade kommen. Die Mitglieder nehmen beim Beitritt zur Kenntnis, dass weder der Verein, der Vorstand, noch die Mittrainierenden im Falle von Schäden und Verletzungen haften, beziehungsweise belangt werden können.

Versicherung ist Sache der Mitglieder.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 3/4 beschlossen werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Beschlüsse

Statutenänderungen und weitere Beschlüsse, für welche die Mitgliederversammlung zuständig wäre, können auch auf dem Zirkularweg (E-Mail) beschlossen werden. Diese benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen abzüglich der Enthaltungen. Es müssen mindestens 50% der Mitglieder abgestimmt haben.

Die Mitglieder müssen auch über einen Zweitkanal informiert werden.

15. Spesen

Der Vorstand und Mitglieder, die im Auftrag des Vorstandes handeln (nachfolgend freiwillige Mitarbeitende) haben Anspruch auf eine Spesenvergütung. Die Auftragsvergabe an freiwillige Mitarbeitende geschieht durch Abstimmung im Vorstand. Die Vergütung der Spesen ist im Spesenreglement definiert. Der Vorstand kann unter Angaben von Gründen eine Einreichung von Spesen zurückweisen.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 31. August 2013 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Schaffhausen, 23.02.2024

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Änderungen beschlossen am:

Absatz 7: 07.12.2013

Neu eingefügt

Absatz 9: 07.12.2013

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im **letzten** Quartal statt.

Absatz 3: 29.08.2014

eingefügt: Vorstandsmitglieder und Trainer werden zur Hälfte vom Beitrag befreit. Wenn ein Mitglied beide Funktionen inne hat, wird der ganze Beitrag erlassen.

08.05.2015 ersatzlos gestrichen

Absatz 4: 29.08.2014

eingefügt: Ein Aktivmitglied kann, Im Falle voraussehbarer längerer Abwesenheit vom Training für eine festgelegte Dauer zum Passivmitglied werden. Dafür ist ein schriftliches Gesuch per Post oder E-Mail an den Vorstand mit Anfangs- und Enddatum der Passivmitgliedschaft nötig. Zu Beginn der Passivmitgliedschaft ist einmalig ein Beitrag von Fr. 50.- fällig. Nach Ende der definierten Dauer wird das Mitglied automatisch wieder zum Aktivmitglied und bezahlt ab dann wieder den üblichen Beitrag. Während der Passivmitgliedschaft ist das Mitglied all seiner Pflichten und Rechte im Verein entbunden. Über allfällige Trainingsteilnahme muss mit dem zuständigen Trainer gesprochen werden.

Absatz 9: 29.08.2014

eingefügt: Der Vorstand kann Gäste ohne Stimmrecht einladen.

Absatz 1: 08.05.2015

Sitz von Marthalen nach Schaffhausen verlegt.

Absatz 9: 08.05.2015

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im **ersten** Quartal statt.

Absatz 3: 16.01.2016

Die Mitgliederbeiträge **und das Zahlungsintervall** werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Absatz 1: 20.01.2017

Name von Kokuryu-Ichi Schwertkampfschule auf **Kokuryu-Ichi Schaffhausen** geändert.

Absatz 3: 20.02.2017

Neu eingefügt

Absatz 8: 20.01.2017

Der Vorstand kann für Mitglieder auf Antrag eine Beitragsreduktion oder eine Beitragsbefreiung aussprechen und diese wieder aufheben.

Absatz 10: 20.01.2017

eingefügt: Anwesenheit an der ordentlichen Mitgliederversammlung ist für Aktiv- und

Passivmitglieder obligatorisch. Abwesenheiten ohne Abmeldung bis 2 Wochen vor der Versammlung werden mit einer Busse von CHF 10.- bestraft.

Absatz 11: 25.01.2019

eingefügt: Kassier/Materialwart wurde zusammengelegt, Eventplaner ist neuer Vorstandsposten

Absatz 2: 08.01.2021

Vereinsziel geändert auf:

Ziel des Vereins ist es, den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben **verschiedene Kampfkünste zu praktizieren.**

Absatz 3: 08.01.2021

Ersatzlos gestrichen

Absatz 8: 08.01.2021

Teil über Trainingsausrüstung angepasst: **Für Mitglieder und Interessierte wird Vereinsmaterial zur Verfügung gestellt.**

Absatz 10: 08.01.2021

eingefügt: Die Versammlung kann physisch oder digital abgehalten werden.

eingefügt: Falls ein Mitglied an einer physischen Mitgliederversammlung nicht anwesend sein kann, kann dieses auf Anfrage per Videokonferenz hinzugeschaltet werden.

Abmeldungsdeadline auf **7 Tage** im Voraus verlängert.

eingefügt: Die Mitgliederversammlung darf auch über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, Beschlüsse fassen.

Absatz 11: 08.01.2021

Anzahl Vorstandmitglieder auf **3-6 Personen** geändert

Eingefügt: Trainingsorganisator

Absatz 14: 08.01.2021

Trainings auf **Kampfkunst- und Kampfsporttrainings** geändert

Absatz 16: 08.01.2021

eingefügt

08.01.2021

Nummerierung korrigiert

Formatierung korrigiert (Bullet points)

Absatz 1: 30.01.2022

Name von Kokuryu-Ichi Schaffhausen auf **WEMAC Schaffhausen** geändert

Absatz 9: 30.01.2022

2/3 Mehrheit neu **ohne Enthaltungen**

Absatz 15: 30.01.2022

2/3 Mehrheit ist nun **der abgegebenen Stimmen abzüglich der Enthaltungen. Es müssen mindestens 50% der Mitglieder abgestimmt haben.**

Die Mitglieder müssen auch über einen Zweitkanal informiert werden.

Absatz 4: 23.02.2024

Der Absatz wurde in drei Kategorien unterteilt. **Aktivmitglieder, Passiv Mitglieder, Gönnermitglieder.**

Bei Aktivmitglieder wurde die **juristische Person** eingefügt.

Passus wurde ergänzt: **Juristische Personen bestimmen eine Delegierte oder einen Delegierten, welche/r die Interessen der juristischen Person vertritt.**

Der Beitritt wurde auf **Ein Vereinsbeitritt** geändert.

Passus wurde ergänzt: Wenn der Beitritt **einer natürlichen Person** weniger als 3 Monate vor Semesterende geschieht, ist nur der halbe Semesterbeitrag zu bezahlen.

Passus wurde ergänzt: **Die Beitrittsbedingungen für juristische Personen werden separat geregelt.**

Aus *Ein Aktivmitglied* wurde **Eine natürliche Person**

Passus wurde verschoben: *Über allfällige Trainingsteilnahme muss mit dem zuständigen Trainer gesprochen werden.*

Passus wurde ergänzt: Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen **wollen.**

Absatz 10: 23.02.2024

Spesenregelung wurde gestrichen.

Absatz 15: 23.02.2024

Wurde neu hinzugefügt.